

**Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)**

(vom Wohnungsgeber auszufüllen) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

	<b>Wohnungsgeber</b>	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		<b>Eigentümer der Wohnung</b>	<b>Gegebenenfalls weitere Eigentümer</b>
<b>Familienname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>bei einer juristischen Person deren Bezeichnung</b>			
<b>Straße, Hausnummer</b> (einschließlich Adressierungszusätze)			
<b>PLZ, Ort</b>			

Eigennutzung durch den Eigentümer

**Einzug des Mieters/ Einzug des neuen Bewohners**

**Tag des Einzugs:** \_\_\_\_\_

**Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:**

**Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

<b>Familienname, Vorname</b>	Familienname, Vorname
<b>Familienname, Vorname</b>	Familienname, Vorname
<b>Familienname, Vorname</b>	Familienname, Vorname
<b>Familienname, Vorname</b>	Familienname, Vorname

**X**

**Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers**  
 oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname, Vorname

---

bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

---

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass **der Wohnungsgeber** das Formular **vollständig** ausfüllen muss!

**Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)  
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)  
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)**

### **§ 17 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

### **§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) <sup>1</sup>Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. <sup>3</sup>Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. <sup>4</sup>Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. <sup>5</sup>Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) <sup>1</sup>Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sofern die Meldebehörde weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsieht, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### **§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht**

(1) <sup>1</sup>Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. <sup>2</sup>Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.